

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderen Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



Berlin, 02.Mai 2011

Am Zirkus 4
10117 Berlin

Pressemitteilung

Zentrale 089 / 99 26 98 -95
Telefax 089 / 99 26 98 -895

E-Mail: info@gehoerlosen-bund.de
Internet: www.gehoerlosen-bund.de

03/2011

Menschen mit Hörbehinderung sind beim Notruf weiterhin ausgeschlossen – Novellierung des Telekommunikationsgesetzes bringt keine Verbesserung

Gehörlose und schwerhörige Menschen sind in Sachen Notruf auf nonverbale Kommunikation angewiesen. Aus diesem Grund haben die Notrufzentralen in Deutschland seit einigen Jahren ein Notruf-Fax in ihren Leitstellen eingerichtet, über das Menschen mit Hörbehinderung ihr Notrufanliegen mitteilen können. In den meisten Notfallsituationen steht den Betroffenen jedoch (verständlicherweise) kein Fax zur Verfügung.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wäre es wünschenswert, wenn eine Notruf-SMS zur Alarmierung der Rettungsdienste von den Leitstellen akzeptiert werden dürfte. Aber genau diese Möglichkeit wurde bei der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes erneut nicht berücksichtigt. Damit sind Menschen mit Hörbehinderung beim Notruf weiterhin ausgeschlossen.

An den technischen Möglichkeiten liegt dies allerdings nicht. Die Björn Steiger Stiftung (<http://www.steiger-stiftung.de/>), die sich seit vielen Jahren im Bereich Notfallkommunikation engagiert, hat die technische Machbarkeit und Umsetzung bereits 2008 präsentiert.

Menschen mit Hörbehinderung könnten danach in Notsituationen die Notrufnummer 112 per Handy anwählen, das dann die Standortdaten übermittelt. Auf dieser Basis könnten die Notrufzentralen eine Ortung vornehmen und Einsatzkräfte auf den Weg schicken. Voraussetzung für die genaue Standortangabe ist eine GPS- basierte Ortung, wie sie heute mit jedem mobilen oder fest installierten Navigationsgerät möglich ist.

Diese Möglichkeit wird allerdings mit der vorliegenden Richtlinie der Bundesnetzagentur in § 8.1.3 der Technischen Richtlinie Notruf (Entwurf) explizit ausgeschlossen. Als Grund dafür wird der Datenschutz genannt.

[Hier](#) können Sie den Entwurf des gesamten Dokuments „Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf)“ einsehen. Unter § 8.3.1 finden Sie den Satz, dass die „Verwendung von Standortdaten, die vom Endgerät geliefert werden, [...] nicht zulässig“ ist.¹

Die einzige erlaubte Ortungsmethode, die aktuell im Gesetz festgeschrieben ist, ist die sehr ungenaue Funkzellenortung der Netzbetreiber.

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt jeglichen Anspruch auf Kenntnis der täglichen Arbeit der Rettungsorganisationen vermissen. Die Ausgrenzung von Mitmenschen mit Hör- und/ oder Sprachbehinderung in der Notrufoommunikation ist das fatale Ergebnis einer praxisfremden Gesetzgebung.

Aus diesem Grund schließen wir uns den Änderungs- und Ergänzungsforderungen der Björn Steiger Stiftung für das neue Telekommunikationsgesetz im Bereich „Notruf“ an, die im Kern darauf abzielen, den Einsatz neuer, heute bereits gängiger Techniken im Gesetz zu verankern, um die Ortung im Notfall noch einfacher, sicherer und zuverlässiger zu machen.

¹ Quelle: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, - Entwurf -, Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf), Ausgabe 0.1, Oktober 2010
URL:
http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/TechnischeRegulierung/Notruf/EntwurfTRNotruf.pdf?__blob=publicationFile (02.05.2011)